

Der Heilgehilfe

Der Heilgehilfe ist derjenige Lazienhelfer, dessen hauptfährliches Aufgabengebiet die erste Versorgung aller Berlebten über Tage ist. Sein Standort ist in der Zechenverbandsschule über Tage.

Wenn die Verbandsstube richtig gelegen ist, muß es möglich sein, den Heilgehilfen ohne Zeitverlust zu dem nicht gehfähigen Berlebten zu rufen. Die anderen Berlebten sind ihm befiehltigt zu folgen.

Er muß dafür sorgen, daß er tunlichst bald von einem unter Tage vorgekommenen Unfall Kenntnis erhält. Dies gilt insbesondere für die Fälle von tiefer Betäubung. Hier muß er selbst befiehltigt einfahren, um sich an den Bliderbelebungsarbeiten zu beteiligen, und hierbei daran denken, eine Söhle inspiziere mitzunehmen, die die Atemtätigkeit antreten soll — zu begleiten Seite 48 —. In besondern bedrohlichen Fällen hat er vorher einen Antrag zu benachrichtigen, um auch dessen Mitwirkung einzurufen.

Der über Tage angekommene Berlebte darf nicht weiterbefiehlt werden, ehe der Heilgehilfe ihn nicht gesehen und festgestellt hat, ob die dem Berlebten unter Tage zuteil gewordene Hilfe sachgemäß und ausreichend für die weitere Beförderung zum Stande ist.

Wenn er den Verband des Rothelfers als genügend erkennt, so darf er nichts daran ändern,

denn jedes Öffnen des Verbandes bietet eine erneute Möglichkeit zu einer gefährlichen Verunreinigung der Wunde.

Seine besondere Aufmerksamkeit muß der Heilgehilfe der weiteren Beförderung des Berlebten zumenthen. Er muß sich dafür verantwortlich fühlen, daß das Beförderungsmittel schon zur Stelle ist, wenn der Berlebte über Tage ankommt. Daher hat er entweder den Begrenfrankenswagen selbst zu bestellen oder sich doch davon zu überzeugen, daß, wenn dafür eine andere Stelle zuständig ist, diese den Wagen bestellt hat. Insbesondere da, wo die Einrichtung besteht, daß die Schwerverletzten durch ein Krankenauto non einem bestimmten Krankenhaus abgeholt werden sollen, muß er sich vergewissern, ob das Krankenhaus benachrichtigt und das Abholen sichergestellt ist.

Eine weitere Aufgabe des Heilgehilfen ist, wenn dies nicht seitens der Geschenverwaltung einer anderen Stelle übertragen ist, dafür zu sorgen, daß die Verbandsstoffe und die Sonstigen Hilfsmittel (Säjienen usw.), die unter Tage gebraucht werden, dort stets in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen. Er muß also den Verbandsstoffen rechtmäßig ergänzen.

Ebenso muß er sich davon überzeugen, daß die von unter Tage getömmten Fragen, Schleifhretter usw., wieder an Ort und Stelle zurückkommen.

Eine besonders bedeutungsvolle Obliegenheit des Heilgehilfen ist die Führung des Verbandsbuches, in das jede Berlebung mit allen Einzelheiten gewissenhaft eingetragen werden muß. Die Eintragungen sind für den Berlebten selbst unter Umständen bei späteren Untersuchungen von großer Bedeutung. Die Genauigkeit aller Aufzeichnungen gibt ein Bild von der Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Heilgehilfen.

Die Zechenverbandshüte

so im Bereich der Schachtanlage allgemein zugänglich gelegen sein; den Anforderungen an Gauherreit, Luft und Sicht muß möglichst vollkommen entsprochen sein.

Der Raum liegt zu ebener Erde, so daß der Krankenwagen bis an die Tür heranschreiten kann. Die Lage nach Norden ist wegen der Sicht- und Abförderungsverhältnisse am besten. Staubdichte Fenster, gute fünffache Beleuchtung von der Decke her sind selbstverständlich erforderlich. Besieht ein Nebenturm zum Hause für Zote, so soll dieser gegen die Verbandshüte gut abschließbar, fühl und ohne Zeitung sein.

In der Verbandshütte müssen Waschsalon für warmes und kaltes Wasser zu einem getäumigen Wasserbedien führen, in dem der Heilgehilfe vor seiner Arbeit unter dem laufenden Wasser seine Hände mit Seife, Nagelreiniger und Nagelfürche reinigen kann.

Was soeben die Inneneinrichtung der Zechenverbandshütte angeht, so wird sie verschieden sein, je nach dem dafür zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Mindestanforderungen, die an die Einrichtung jeder Verbandshütte zu stellen sind, sind folgende: Ein von allen Seiten frei zugänglicher Tisch. Ferner ein tunlichst in die Wand eingelassener Verbandskasten. Er ist normmäßig zur Aufnahme der erforderlichen Verbandsstoffe und des Borrats an Schienen. Zweckmäßig wird er in zwei Hälften eingeteilt. Auf der einen Seite werden die Ramm-Schienen aufbewahrt mit einer Drahtbüre Etw. Schnitzzange, um die Schienen bearbeiten zu können. Als Ergänzung liegen hier auch Bretterschienen, 8 bis 10 cm breit, zum Gebrauch bei Beinhüften. Eine Griffsäge ist zweckmäßig, um die Bretter

zurechtzuschneiden. Dazu kommen noch mehrere Reifenbahren und einige Rollenfedern. Die andere Hälfte des Kastens zeigt eine Fächereinteilung zur Aufnahme der Verbandsstoffe und Hilfsmittel. In letzteren brauchen vorrätig nur zu sein: zwei kleinere Schere zum Zerschneiden von Verbandsstoffen, eine große Schere zum Öffnen der Kleider und einige Pinzetten.

Um Verbandsstoffen ist das wichtigste ein größer Sorgat von Feimfreien Verhältnissen; dazu kommt feinfaseriger Mull im besondern Packungen, aus denen einzelne Seile mit ausgezogener Enden und Spindeln für größere Bünden entnommen werden können, ferner Mullbinden, Polsterwatte und Zellstoff zum Polstern der Schienen. Eine größere Zahl dreieckiger Lüder ist zweckmäßig, um beidflächige Bünden ebenfalls nicht fehlen.

Für Fingerverhände sind Gauftücher festgehalten in mehreren Rollen mit einer Unzahl Fingerlingen bereit zu halten. Sicherheitsnadeln nicht vergessen!

Für die "erste Hilfe" an der Bühne enthält der Verbandskasten 5%ige Soda-Lösung, jene Flüssigkeit, mit der der Heilgehilfe in den Fällen, in denen er selbst den ersten Verband vornimmt, die Umgebung der Bühne anstreicht, um die Reime für einige Stunden an dieser Stelle festzuhalten. Die Sodakürtz muß aber in der Flasche mit einem Glasstopfen verschlossen sein, weil andere Verbandsstoffe sich lösen und zu einer Verdunstung der Sodakürtz führen, die dann bei ihrer Anwendung schädlich wirkt.

Betriebe, in denen Verlegerungen durch lange möglich sind, halten in der Verbandshütte zweckmäßig 3%ige Borfärre-Lösung vorrätig, und zwar a) ohne Spülung von Gläsern gegen Verbrüderungen der Augen, b) mit Spülung von Gläsern (etwa 5 %) gegen Verätzungen anderer Körperstellen.

Um Galben kommt nur ein kleiner Borrat (etwa 100 g) doppelt in Betracht mit einem Spachtel zum Auflegen der Galbe. Sie ist regelmäßig nur zu verwenden für ältere, heilende Bünden.

Als wertvolles Hilfsmittel bei der Wiederbelebung ist Sobelein Glasflächen — Tropullen — vorzüglich zu halten. Dazu gehört eine Spritze, mit der der Heilgehilfe dieses Mittel bei tiefer Betäubung möglichst bald unter die Haut einspritzen soll.

Als einziges Mittel gegen innere Erfranrunnen, gegen Darmabszünde usw. soll der Verbandschrank nur Säbriantinfur oder Hoffmanns-tropfen enthalten.

Alles andere, was an Medikamenten oft in der Verbandsstube angetroffen wird, ist unnötig und läßt sich. Sollends gilt dies für Morphium und Salain.

Dagegen darf ein Stethometer zum Messen der Körperwärme nicht fehlen!

Wenn die Verbandsstube den vorliegenden Vorchriften gemäß eingerichtet ist, so ist der Heilgehilfe imstande, dort alle Maßnahmen der ersten Hilfeleistung zuverlässig durchzuführen.

Falls reichliche Mittel für die Verbandsstube zur Verfügung stehen, so kann eine ideale Verbandsstube hergestellt werden, ohne daß diese etwa sehr erhebliche Maßnahmen erforderte. Man wird in diesem Falle dem Fußboden einen Plattenbelag mit Klebung zum Wasserablauf geben. Die Wände können ebenfalls bis über die Höhe mit Platten belegt und im übrigen mit Ölantirrhiz versehen werden. Um Soppende des Raumes kann eine einfache Badewanne Platz finden. Sehr zweckmäßig ist es, an Stelle eines einfachen Sitzes einen viertigen Verbandstisch aus einfachem Metall einzusehen, der mit einem Waschschlauch leicht zu reinigen ist. Außerdem empfiehlt es sich, einen einfachen Ulstofaparat zu beschaffen, der, mit Gas oder Elektrizität (gegebenenfalls auch mit Spiritus) betrieben, zum Auslösen, d. h. zum Reinfreimachen, der Instrumente dienen soll. Diesem Hörwölfer wird etwas Soda zugesetzt, damit die Instrumente nicht rosten.

Um dem Verbandsraum werden auch die der Verbaltungssapparate unterzubringen sein. Hier kommt das Schnababgerät in Frage, das die Wiederbelebung nach Silberer sehr gut ins Maschinelle überträgt; weiterhin das Sullimotor-Gauerloffergerät, mit dessen Gebrauch jeder Heilgehilfe aufs genaueste vertraut sein muß.

Zn einer eingerichteten Verbandsstube wird auch der Urzt, der bei schweren Verlebungen zur See gerufen und an Ort und Stelle einzugreifen genötigt ist, eine Stätte finden, in der er alle erforderlichen Hilfsmittel für Hand und die ärztliche Versorgung so ausführen kann, wie es für die Aufgaben der ersten ärztlichen Hilfe erforderlich ist.